

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 358/11 B

L 3 RJ 111/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 32 RJ 2106/02 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. August 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilli-
gen und Rechtsanwalt W. , Berlin, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.8.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt W. , Berlin, beantragt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt zum einen eine Verletzung von § 103 SGG.
- 8 Hierzu trägt er vor: Er habe zwingend erwarten können, dass das LSG wegen des Vorliegens widersprüchlicher Gutachten, der Kompliziertheit der Sach- und Rechtslage, der bisherigen Verfahrensdauer sowie des Umstandes, dass er, der Kläger, nach polnischem Recht erwerbsunfähig sei, entweder ein abschließendes fachorthopädisches Obergutachten oder



angesichts seiner psychischen Erkrankung ein fachübergreifendes Gutachten einhole. Angesichts der Ausführungen der Ärztin Dr. K. zu der bei ihm bestehenden Schmerzproblematik habe auch erwartet werden können, dass das Berufungsgericht ggf zusätzlich ein neurologisches Gutachten in Auftrag gebe. Zumindest hätte das LSG die Ärztin Dr. K. persönlich zu dem von ihr auf Veranlassung des Klägers erstellten Gutachten anhören müssen, was er, der Kläger, zuletzt in der mündlichen Verhandlung beantragt habe. Außerdem habe er mit Schriftsatz vom 15.2.2010 beantragt, den Sachverständigen Dr. S. und seinen behandelnden Arzt Dr. B. zu der Frage zu vernehmen, inwieweit ihm unter nachhaltigen Schmerzzuständen ein Restleistungsvermögen zuzumuten sei.

- 9 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung der dem Gericht obliegenden Sachaufklärungspflicht nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 10 Soweit der Kläger die Nichteinholung eines fachorthopädischen Obergutachtens und eines fachübergreifenden sowie neurologischen Gutachtens rügt, hat er bereits versäumt aufzuzeigen, entsprechende Beweisanträge im Berufungsverfahren gestellt zu haben.
- 11 Ebenso wenig hat der Kläger dargetan, in der mündlichen Verhandlung vom 25.8.2011 hinsichtlich der Vernehmung der Ärztin Dr. K. einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt zu haben.
- 12 Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte mit welchen Beweismitteln der ZPO Beweis erhoben werden soll. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels zu dieser Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 13 Abgesehen davon, dass der Kläger nicht vorgetragen hat, beantragt zu haben, die Ärztin Dr. K. als sachverständige Zeugin (§ 414 ZPO) zu vernehmen, hat er auch nicht dargetan, in der mündlichen Verhandlung den Antrag gestellt zu haben, die Ärztin zu bestimmten Gesundheitsbeeinträchtigungen und hierdurch bedingte Auswirkungen auf sein Leistungsvermögen zu vernehmen.
- 14 Soweit der Kläger schließlich auf seine Beweisanträge im Schriftsatz vom 15.2.2010 verweist, hat er nicht aufgezeigt, diese bis zuletzt aufrechterhalten zu haben.
- 15 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungs-



pflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 mwN*). Hierzu hat der Kläger bezogen auf die Anträge aus dem Schriftsatz vom 15.2.2010 nichts vorgetragen.

- 16 Der Kläger rügt zum anderen eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG.
- 17 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl hierzu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).
- 18 Der Kläger macht geltend, das LSG habe ein Überraschungsurteil erlassen. Hierzu trägt er vor, er habe auf Grund der im Verlauf des gesamten Verfahrens offenbarten Tatsachen und Befunde sowie des Verhaltens des Berufungsgerichts nicht damit rechnen können, dass das Berufungsverfahren bereits am 25.8.2011 durch Erlass eines Urteils abgeschlossen werde. Vielmehr habe er insbesondere aus den im Rahmen der Sachaufklärungsrüge vorgetragenen Umständen von der Durchführung einer weiteren Beweisaufnahme ausgehen dürfen. Auch in der mündlichen Verhandlung habe das Berufungsgericht nicht einmal ansatzweise angedeutet, wie es um die Klageaussichten bestellt sei bzw ob die Verhandlung mit einem Beweisbeschluss oder einem Urteil abschließe. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung und anschließenden Beratung habe das LSG dann zur völligen Überraschung des Klägers das hier angefochtene Urteil erlassen.
- 19 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht schlüssig dargetan.



- 20 Der Kläger selbst trägt vor, dass es sich bei dem Termin vom 25.8.2011 um einen Termin zur mündlichen Verhandlung gehandelt habe. Gemäß § 132 Abs 1 Satz 1 und 2 SGG wird das Urteil grundsätzlich in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist. Dass der Vorsitzende des Berufungssenats in der mündlichen Verhandlung oder zuvor erklärt habe, dass - entgegen dieser Regelung - kein Urteil im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet werde, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Auch gibt es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*).
- 21 Der Kläger rügt des Weiteren eine Verletzung der §§ 106, 112 SGG. Hierzu trägt er letztlich vor, das LSG habe durch entsprechende Hinweise auf die beabsichtigte Beweiswürdigung auf die Stellung von Beweisanträgen durch den Kläger hinwirken müssen. Das in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG normierte Erfordernis der Stellung eines prozessordnungsgemäßen, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags kann indessen nicht über den Umweg der Rüge einer Verletzung der §§ 106, 112 SGG umgangen werden (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 18c mwN*).
- 22 Soweit der Kläger schließlich geltend macht, das Urteil des LSG beruhe auf einer vorweggenommenen Beweiswürdigung, rügt er einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Auf eine Verletzung dieser Norm kann eine Nichtzulassungsbeschwerde indes nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 23 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 24 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann dem Kläger für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt W. nicht gewährt werden (*vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO*).
- 25 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

